

## Die Versicherung des Imkers

Wie bei allen anderen Bereichen des täglichen Lebens, ist eine Absicherung vor ungewollte finanzielle, materielle Schäden auch in der Bienenzucht wichtig.

Die Imkerinnen und Imker der Bundesländer **Kärnten, Nieder Österreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg** und **Wien** sind in der **obligatorischen Versicherung des ÖIB** versichert.

Die Imkerinnen und Imker der restlichen Bundesländer im jeweiligen Landesverband Burgenland, O. Ö. und Tirol, haben eine eigene Versicherung und sind auch im konkreten Anlassfall dort Erkundigungen einzufordern.

### Welchen Versicherungsschutz bietet die Versicherung des ÖIB?

**Versicherungsort:** Soweit im Antrag keine Einschränkung vermerkt ist, gilt die Versicherung freizügig innerhalb Österreichs auch für Österreichische Imkerinnen und Imker die im Raum Bayern eigene Bienenvölker betreuen.

### Sparten: **Feuer, Sturm, Einbruch, Haftpflicht und Rechtsschutz**

Sparte **Feuer:** Brand, Blitzschlag und Explosion

Sparte **Sturm:** Sturm, Hagel, Schneedruck, Hochwasser, Überschwemmung.- und Lawinenschäden. Unter gewissen Voraussetzungen auch bedingter Schutz bei Ausbruch der bössartigen Faulbrut und Vergiftungsschäden bei Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Sparte **Einbruch:** Einbruch, Schäden durch Vandalismus, Beraubung, Bären und Vergiftung

Sparte **Haftpflicht:** Der Betrieb Haltung und Zucht von Bienen, Erzeugung von und Handel mit Imkereiprodukten und Bienen. Diese Sparte ist sehr wichtig, für **Besucher** und **Imker**, was bietet sie dem Versicherungsnehmer?

Fügt man jemandem einen Schaden zu (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung), muss man unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für diesen Schaden leisten (z. B. Schmerzensgeld, Reparaturkosten). Andere Worte dafür sind "Schadenersatzpflicht" oder "Haftpflicht".

\* Ob und in welchem Umfang Ersatz geleistet werden muss, legen die Gesetze fest.

\* Wichtigste Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht ist ein "**Verschulden**".

Für die Annahme eines Verschuldens genügt eine **kleine Unaufmerksamkeit** oder Regelwidrigkeit, so fern es für den Schädiger möglich gewesen wäre, den Schaden bei gehöriger Sorgfalt zu vermeiden. Kleine Unaufmerksamkeiten, die zu einem Schaden führen können, sind aber von niemandem völlig auszuschließen ("wo Menschen sind, passieren Fehler").

Aber selbst wenn man sich - nach eigener Überzeugung - ordnungsgemäß verhalten hat, kann der Geschädigte durchaus anderer Meinung sein oder zumindest entsprechende Behauptungen aufstellen. Dann aber muss man seinen Standpunkt verteidigen. Die Abwehr des Anspruches kostet Geld (Rechtsanwalt, Gutachten, Gerichtskosten), bei kleinen Schäden oft mehr als der eigentliche Schaden.

Die Vertragsgrundlagen:

(AHVB/EHVB) enthalten die grundsätzlichen Regelungen des

Versicherungsschutzes. Bestimmte Risikobereiche werden ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen. Diese ausgenommenen Risikobereiche werden "Ausschlüsse" genannt.

Einige wichtige Ausschlüsse:

- \* **Vorsatz**
- \* Eigenschäden
- \* Sachen (auch Räumlichkeiten) die entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden und
- \* Tätigkeit an Sachen.

**Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht darin, dass sie den Versicherungsnehmer hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche "freistellt", d.h.:**

- \* berechnete Schadenersatzansprüche bezahlt  
(der Versicherer bezahlt das, was der Versicherungsnehmer schuldet)
- \* unberechtigte Ansprüche abwehrt  
("Rechtsschutzfunktion").

Ohne eine Haftpflichtversicherung müsste der Versicherungsnehmer diese Zahlungen "aus der eigenen Tasche" vornehmen, (gegebenenfalls würde er sogar in Schulden oder in die Zahlungsunfähigkeit getrieben). Gegen Zahlung einer fixen und daher kalkulierbaren Versicherungsprämie schützt man sein Vermögen vor unkalkulierbaren Belastungen durch Schadenersatzverpflichtungen.

**Schulbesuche und Ständeschau gelten als versichert, Veranstaltungen wie Zelt.-Scheunen.- und Hüttenfeste müssen mit einer speziellen Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgedeckt werden!**

Sparte **Rechtsschutz**: Schadenersatz und Strafrechtsschutz

#### **Die Höchstentschädigungssätze bei Totalschäden:**

Bienen und Wabenbau	€ 75,--
Beute	€ 75,--
Volle Ernte (Honig)	€ 75,--
Voller Futtervorrat	€ 25,--

#### **Belegstellen:**

Vatervölker (Bienen und Wabenbau)	€ 110,--
Königin des Vatervolkes	€ 50,--
Schutzkästchen allein	€ 8,--
Begattungskästchen	€ 18,--
Königin	€ 18,--

#### **Was habe ich als Imkerin / Imker im Schadensfall zu tun ?**

**Um eine rasche Abwicklung eines Schadens zu ermöglichen, bitte folgendes beachten:**

Übersichtliche, leicht verständliche Formulare (06a und 06b) für die Schadensanzeige liegen in den Büros des entsprechenden Landesverbandes und im Büro des Imkerbund auf. Bitte fertigen Sie unbedingt **Fotos** des Schadensereignisses an. Aussagekräftige Fotos erleichtern eine klaglose Abwicklung. Die **Angabe von Telefonnummern, e. Mailanschrift aller Beteiligten, eine Bankverbindung** verkürzen erheblich die Bearbeitungszeit!

1. Unverzüglich ein Schadensformular beim zuständigen Landesverband anfordern, die Schadensmeldung ausfertigen und beim Obmann des Ortsvereines bestätigen lassen.
2. Weiterleitung der Schadensmeldung an den zuständigen Landesverband.
3. Dieser übermittelt diese an das Büro des Österreichischen Imkerbundes.
4. Bei Brandschäden und strafrechtlichen Delikten (Einbruch, Beraubung, Vandalismus, Schäden durch Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln) – **zusätzliche Anzeige bei der Polizei**. Bitte das von der Polizei übermittelte Protokoll der Schadensmeldung beilegen. Zur Aufnahme des Protokolls kann nur der Geschädigte selbst oder eine Vertretung mit Vollmacht erscheinen!
5. Bei Schäden durch Sturm, Lawinen, Hochwasser, Überschwemmung und Bärenschäden – **Bestätigung beim zuständigen Gemeindeamt**.
6. Bei Schäden **über €1000,-** Beauftragung eines Sachverständigen **nach Rücksprache mit der Kanzlei des ÖIB** (01 / 512 54 29)
7. Wenn möglich, bewahren Sie bitte die beschädigten Sachen bis zur Regulierung durch den Versicherer auf.

**Hinweis:** Leere Beuten, Bienenhäuser, Einrichtungen, geschleuderter Honig und Honigschleudern, privaten Einrichtungsgegenstände und dergleichen sind **nicht versichert**.

Diesen Bereich können Sie äußerst preisgünstig – Sie bestimmen die Höhe – in der Zusatzversicherung versichern lassen.

**Auch diese Anträge für eine Gebäude- und Inventar- Zusatzversicherung liegen in den Büros der Landesverbände und ÖIB auf, bitte anfordern.**

#### **Zu C) Freiwillige Zusatzversicherung (Gebäude und Inventar bei Imkereibetrieben)**

	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>
<b>Versicherungssumme : ab</b>	<b>€1.000,- €6,- Prämie</b>	<b>€ 8,- Prämie</b>
	€1500,- €9,-	€12,-

Bei Variante 1 erhöht sich die Versicherungssumme **pro €500**, um **€3,-**

Bei Variante 2 um **€ 4,-**

Beispiel: Variante 1 Versicherungssumme €5.000,- = 30,- €Prämie jährlich.

Variante 2 Versicherungssumme €5.000,- = 40,- €Prämie jährlich

#### **Risiko und Deckungsumfang:**

##### **Variante 1:**

Feuer-, Sturm-, Einbruch, Einbruchdiebstahlversicherung mit fester Aufstellung (versperrtes Bienenhaus) und / oder Umzäunung.

##### **Variante 2:**

Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahlversicherung **mit Wanderung**, Pultständer und Freiaufstellung.

Bienenhütte samt Inhalt, wie z B. leere Bienenwohnungen, Honig, Schleudermaschine, Bienenstockwaage und Einschlägiges sowie private Einrichtungsgegenstände.

#### **Haftungsumfang für die Gebäude und Inventar Imker – Zusatzversicherung**

Im Rahmen dieser Zusatzversicherung können Bienenhäuser, Bienenhauseinrichtungen, das gesamte Inventar wie leere Beuten (Bienenwohnungen), Begattungskästchen, Honigschleuder, Wabenkasten, Reservewaben usw. aber auch Honig, Wachs und Zuckervorräte im versperrten Bienenhaus zum Neuwert bzw. zu den Wiederbeschaffungskosten versichert werden.

**Versicherungswert:** Neuwert bzw. Wiederbeschaffungswert. Diese Zusatzversicherung soll auf den Neuwert oder Wiederbeschaffungswert erfolgen und nicht auf den Zeitwert (= Anschaffungswert abzüglich Abnutzung). Eine Wertanpassung zur jährlichen Hauptfälligkeit gilt als vereinbart. Für Verträge, bei denen Bienenhäuser mitversichert sind, gilt der Baukostenindex. Werden nur besetzte Bienenwohnungen versichert, dann sind die Mehrwerte für Bienen und Bau, Beute und Ernte bzw. Futter, die über die Entschädigungswerte aus der obligatorischen Versicherung gewährt werden, zu beantragen.